

**II- 5649 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2891/J

1988 -11- 07

A N F R A G E

der Abgeordneten Meissner-Blau und Freunde
an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend radioaktive Stoffe im Bereich des Bundesheeres

Sie haben eine detaillierte Beantwortung unserer Anfrage Nr. 1783/J vom 6.5.1988 mit der Begründung abgelehnt, dem Erfordernis der militärischen Geheimhaltung für die Belange der wehrtechnischen Forschung und Erprobung Rechnung tragen zu müssen.

Zugleich haben Sie uns informiert, es handle sich nur "um umschlossene Strahlenquellen von geringer Menge und Aktivität, die einer sorgfältigen Kontrolle unterliegen, ausschließlich von hierfür speziell ausgebildeten Personen gehandhabt und in einem eigens hiezu errichteten Strahlenbunker gelagert werden".

Diese in sich widersprüchliche Antwort vermag uns nicht zu beruhigen. Wenn es sich etwa nur um geringe Aktivitäten in umschlossenen Strahlenquellen handelt, warum wurde dann eigens ein Strahlenbunker errichtet? Wenn es sich etwa nur um Prüfstrahler für die Eichung von Strahlenmeßgeräten handelt, warum ist dann eine Geheimhaltung erforderlich?

Die unterfertigten Abgeordneten stellen Ihnen daher folgende Fragen, deren Beantwortung ihres Erachtens keine militärischen Geheimnisse berühren sollte; sollten Sie eine Beantwortung aus diesem Grund verweigern, so ersuchen die unterfertigten Abgeordneten Sie um eine nachvollziehbare Begründung des Geheimhaltungserfordernisses.

1. Geben Sie die Gesamtaktivität der im Besitz des Bundesheeres befindlichen radioaktiven Stoffe, getrennt nach Radiotoxizitätsklassen gemäß StrSchV, an!
2. Was ist die maximale Oberflächendosisleistung der im Besitz des Bundesheeres befindlichen Strahlenquellen?
3. Wann wurde der Strahlenbunker errichtet, welchen Kosten wurden dafür aufgewandt und wo befindet er sich?

4. Gibt es eine unabhängige, interne Kontrolle der Strahleneinrichtungen und radioaktiven Stoffe im Bundesheer, wenn es sich schon nicht dem Strahlenschutzgesetz und den dort vorgeschriebenen Kontrollen unterwirft? Wie sieht diese aus?
5. Obwohl Sie internationale Verträge, die der Aufrüstung des Bundesheeres entgegenstehen, geringschätzen, möchten wir Ihnen nicht unterstellen, daß sie eine Ausrüstung des Bundesheeres mit taktischen Atomwaffen beabsichtigen. Wir fragen Sie aber, wie die Einhaltung des Atomwaffensperrvertrages durch Österreich gewährleistet ist, wenn es keine heeresfremde Kontrolle der Strahleneinrichtungen und radioaktiven Stoffe im Bereich des Bundesheeres gibt (auch eine Uranbombe ist eine "umschlossene Strahlenquelle geringer Aktivität")?